



Brüssel, den 8. Dezember 2014  
(OR. en)

16004/14

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0302 (NLE)**

---

---

**FISC 213  
ECOFIN 1093**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15413/14 FISC 190
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Verlängerung der Anwendung des Durchführungsbeschlusses 2012/181/EU zur Ermächtigung Rumäniens, eine von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen – Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 24. Oktober 2014 den obengenannten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates übermittelt.
2. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, Rumänien zu ermächtigen, bezüglich der Mehrwertsteuerbefreiung von Steuerpflichtigen, deren Jahresumsatz 65 000 EUR nicht übersteigt (d.h. Kleinunternehmen), vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin eine von der Mehrwertsteuerrichtlinie abweichende Maßnahme anzuwenden. Mehr als 84 % aller rumänischen Steuerpflichtigen erzielen einen Umsatz, der unter dieser Schwelle liegt, wobei auf sie lediglich 1,81 % der gesamten nationalen Mehrwertsteuereinnahmen entfallen.
3. Die Gruppe "Steuerfragen" hat sich in ihrer Sitzung vom 21. November 2014 mit dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses in der Fassung des Dokuments 15413/14 FISC 190 einverstanden erklärt. Die französische Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt. Dieser Vorbehalt ist in der Zwischenzeit aufgehoben worden.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat somit vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15430/14 FISC 192 ECOFIN 1045) auf einer seiner nächsten Tagungen im Dezember 2014 als A-Punkt annimmt.
-